

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2020 — Metamorfoza/EUIPO — Tiesios kreivės (MUSEUM OF ILLUSIONS)**(Rechtssache T-70/20)**

(2020/C 103/49)

*Sprache des Verfahrens: Englisch***Parteien**

Klägerin: Metamorfoza d.o.o. (Zagreb, Kroatien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bijelić)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tiesios kreivės (Vilnius, Litauen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Anmeldung der Unionsbildmarke MUSEUM OF ILLUSIONS — Anmeldung Nr. 17 263 336

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2019 in der Sache R 663/2019-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Rechtssache erneut prüfen und die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 7. Februar 2020 — IJ/Parlament**(Rechtssache T-74/20)**

(2020/C 103/50)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: IJ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen: L. Levi, M. Vandenbussche und A. Champetier)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären,

folglich

- den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2018 insoweit aufzuheben, als er die in Art. 100 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vorgesehene Vorbehaltsklausel auf sie angewandt hat;
- soweit erforderlich, den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 2019 insoweit aufzuheben, als er ihre Beschwerde vom 8. Januar 2019 zurückweist;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 100 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BSB). Die Klägerin trägt vor, die Anwendung der Vorbehaltsklausel auf ihren Fall verstoße gegen Art. 100 BSB, der eng und im Einklang mit dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß Art. 45 AEUV auszulegen sei. Art. 100 BSB sei auch im Einklang mit den Art. 34 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und den Art. 12 und 13 der Europäischen Sozialcharta auszulegen. Hilfsweise erhebt die Klägerin die Einrede der Rechtswidrigkeit des Art. 100 BSB, weil diese Vorschrift gegen Art. 45 AEUV, gegen die Art. 34 et 35 der Charta und gegen die Art. 12 und 13 der Europäischen Sozialcharta verstoße.
2. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, das in Art. 1d des Statuts der Beamten der Europäischen Union und in Art. 21 der Charta verbürgt sei. Nach Ansicht der Klägerin werden ihr durch die Anwendung der Vorbehaltsklausel auf sie für einen Zeitraum von fünf Jahren bestimmte Teile von Leistungen bei Invalidität vorenthalten, was zudem eine nach in Art. 1d des Statuts und Art. 21 der Charta verbotene Diskriminierung darstelle.
3. Verletzung der Fürsorgepflicht. Die Verwaltung habe ihre Fürsorgepflicht verletzt, obgleich diese Pflicht aufgrund der empfindlichen Gesundheit der betreffenden Bediensteten umso mehr geboten habe.

Klage, eingereicht am 10. Februar 2020 — Abitron Germany /EUIPO — Hetric International (NOVA)

(Rechtssache T-75/20)

(2020/C 103/51)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Abitron Germany GmbH (Langquaid, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Matschke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hetric International, Inc. (Oklahoma City, Oklahoma, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke NOVA — Unionsmarke Nr. 13 711 718

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Dezember 2019 in der Sache R 521/2019-4